

12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ im Stadtteil Wiebelskirchen der Kreisstadt Neunkirchen

Begründung

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung | 1 |
| 2. Planerfordernis..... | 1 |
| 3. Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan | 2 |
| 4. Inhalt der Teiländerung des Flächennutzungsplans..... | 2 |
| 5. Verweis auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 126 „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ | 3 |

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Grundsätzlicher Anlass für die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist die Beendigung des Bergbaus an der Saar und die Zug um Zug voranschreitenden Bemühungen die ehemals für bergbauliche Zwecke genutzten Flächen einer Folgenutzung zuzuführen. In diesem Zusammenhang soll auch die ehemalige Betriebsfläche des Kohlenlagers Hermine entwickelt und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Zur planungsrechtlichen Umsetzung ist hierfür ein Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

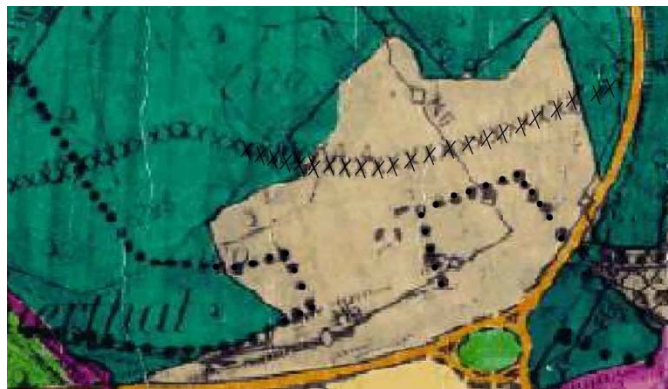
2. Planerfordernis

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses ist der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen maßgebend. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dem Bebauungsplan, als verbindlicher Bauleitplan, obliegt es den FNP als vorbereitenden Bauleitplan zu konkretisieren. Im vorliegenden Fall wird auf Grund der speziellen angestrebten Nutzung jedoch nur ein Teilbereich der gewerblich dargestellten Baufläche auch tatsächlich als Gewerbegebiet festgesetzt. Die angestrebte Nutzungsmischung, welche sich erheblich von den in §§ 2 bis 10 BauNVO normierten Baugebietstypen unterscheidet führt dazu, dass für die obere Teilfläche ein Sondergebiet festgesetzt wird. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht somit nur in Teilen dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs.2 BauGB. Gemäß § 8 Abs. 3 muss der bestehende Flächennutzungsplan somit in den entsprechenden Teilbereichen geändert werden.

Begründung zum Feststellungsbeschluss (Stand 22.11.2017)

3. Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan

Abb. 1: Derzeit gültiger Flächennutzungsplan



Quelle: Stadt Neunkirchen

Der von der Änderung betroffene Teilbereich liegt nordwestlich der Kreisstadt Neunkirchen, im Ortsteil Wiebelskirchen und grenzt direkt an die B 41.

Die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplans umfasst das komplette Areal des ehemaligen Kohlenlagers Hermine, bestehend aus dem ehemaligen großen Kohlenlager, der südlich davon gelegenen plateauartigen Deputatumschlagfläche, dem östlich davon angrenzenden Schachtareal, dem Ausläufer am süd-westlichen Rand sowie der bestehenden Gleisanlage und der Geländezufahrt. Darüber hinaus wird das Plangebiet im Norden, im Nord-Osten sowie zu kleinen Teilen auch im Süd-Westen durch bestehende Waldflächen arrondiert. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen ist seit 22.06.1976 wirksam und stellt für das gesamte Areal des ehemaligen Kohlenlagers eine gewerbliche Baufläche als Bestand dar. Im Westen, Norden und Osten sind Flächen für Wald dargestellt. Teilbereiche der Fläche sind als „Flächen unter denen der Bergbau umgeht“ sowie als Flächen mit „Tagesnahem Abbau“ gekennzeichnet.

4. Inhalt der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Abb. 2: Punktuelle Teiländerung des Flächennutzungsplans



Quelle: Stadt Neunkirchen, Eigene Darstellung basierend auf den Abgrenzungen des Bebauungsplanes

Im Zuge der 12. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen der nördliche Teilbereich des Kohlenlagers bis hin in den angrenzenden Waldbereich als Sonderbaufläche dargestellt werden. Auf Grund der hinreichend konkreten Folgenutzung auf der Ebene des

Begründung zum Feststellungsbeschluss (Stand 22.11.2017)

Bebauungsplans wird die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche zur Deponierung, Behandlung und Verarbeitung von mineralischen Abfällen“ versehen. Im westlichen Bereich der Teiländerung werden bisherige gewerbliche Bauflächen als Waldflächen dargestellt. Im Zuge einer weiteren Arrondierung werden im Norden, Nordwesten bzw. Südwesten bisherige Waldflächen als Sonderbauflächen und gewerbliche Bauflächen dargestellt.

5. Verweis auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 126 „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden gemäß § 1 Abs. 2 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da es dem Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan obliegt den Flächennutzungsplan zu konkretisieren und letzterer im Parallelverfahren geändert wird, kann auf die entsprechenden Unterlagen des Bebauungsplans und die thematischen Inhalte der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden. Im Besonderen gilt dies für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Im Zuge der Umweltprüfung und dem erarbeiteten Umweltbericht für den o.g. Bebauungsplan wurden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter bewertet und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgezeigt.

Dementsprechend wurde die Thematik des Waldausgleichs auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu einer Überplanung von ca. 3,8 ha Waldflächen. Die durch die Planung umzuwandelnden Waldflächen wurden im Bebauungsplan gekennzeichnet und ihnen jeweils einzelne Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Hinsichtlich der faunistischen Belange wurden im Bebauungsplan mehrere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die getroffenen Festsetzungen dienen dazu den betroffenen Lebensraum zu erhalten oder dazu Ersatzlebensräume zu schaffen.

Ensdorf, den 22.11.2017

RAG Montan Immobilien GmbH

Büro Saar

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Gerd Dunzweiler